

3. technische Dokumentationen und Qualitätsbescheinigungen (Werksatteste, Analysenbescheinigungen) und Anwendungsvorschriften.

(3) Erforderlichenfalls sind im Wirtschaftsvertrag Vereinbarungen über die Rechtsmängelfreiheit zu treffen.

### §38

#### Umfang der Leistung

(1) Die Leistung hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften, den Leistungsverzeichnissen und den vertraglichen Vereinbarungen vollständig mit allen notwendigen Teilen, Zubehör und Dokumentationen, die zu einer wirtschaftlich selbständigen Verwendung erforderlich sind, zu erfolgen. Diese Pflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Leistende die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen läßt.

(2) Ist eine Teilleistung nicht vereinbart, so ist sie abzunehmen, wenn sie wirtschaftlich selbständig verwertbar ist und die vertragsgemäße Verwendung weder von der vollständigen Leistung abhängt noch zusätzliche Aufwendungen bedingt. Der Leistende bleibt zur Vollständigkeit der Leistung verpflichtet.

#### Qualität

### §39

(1) Die Partner sind verpflichtet, im Wirtschaftsvertrag solche Vereinbarungen über die Qualität zu treffen, die der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dienen. Sie haben alle wesentlichen Eigenschaften des Leistungsgegenstandes zu vereinbaren. Zur Qualitätsbestimmung gehören:

1. die staatlichen Gütevorschriften, insbesondere die Standards, die Vorschriften staatlicher Prüf- und Abnahmeorgane und die Güteklassifizierung;
2. die anzuwendenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften;
3. die technischen Lieferbedingungen, die technischen und ökonomischen Kennziffern, die Muster bzw. Ausfallmuster, die Formgebung und die Handelsverpackung und -abpackung;
4. die Vereinbarungen über den Verwendungszweck, den Einsatz oder die Be- und Verarbeitung des Leistungsgegenstandes, die Konstruktion, die Technologie und die Verwendung standardisierter Bauteile;
5. der Anteil von Qualitätsstufen und die Festlegung der Qualitätsentwicklung während des Vertragszeitraumes.

(2) Staatliche Gütevorschriften sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Die Partner können von staatlichen Gütevorschriften nur abweichen, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist. Im Rahmen der durch die Gütevorschriften festgelegten Grenzen haben sie die Qualität zu vereinbaren, die dem Zweck der Leistung am besten entspricht.

### §40

(1) Die Partner sollen weitere Vereinbarungen über die Sicherung und Erhöhung der Qualität und über die Qualitätskontrolle in den Wirtschaftsvertrag aufnehmen. Insbesondere sollen die Partner vereinbaren:

1. die Auswertung von Dokumentationen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Instituten oder anderen Betrieben;
2. die Kontrollverfahren, Funktions- und Leistungsproben während der Produktion;
3. die anzuwendenden Prüf- und Meßverfahren, insbesondere die mathematisch-statistische Qualitätskontrolle und das Verfahren der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
4. technische Durchsichten oder andere Kundendienstleistungen.

(2) Eine vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene gemeinsame Qualitätsprüfung hat zu dem dafür vereinbarten Termin zu erfolgen. Beim Fehlen einer solchen Terminvereinbarung ist sie zur vereinbarten Leistungszeit vorzunehmen. Über die gemeinsame Qualitätsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Bevollmächtigten beider Partner zu unterzeichnen ist. Festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll tritt an die Stelle der Mängelanzeige.

«

### §41

#### Garantie

(1) Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand während einer bestimmten Frist oder Betriebsdauer (Garantiezeitraum) die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes behält. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarung getroffen haben, garantiert der Leistende, daß der Leistungsgegenstand während des Garantiezeitraumes die nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält.

(2) Der Leistende garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des Leistungsgegenstandes oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

#### Gesetzlicher Garantiezeitraum

### § 42

(1) Soweit gesetzliche Bestimmungen oder Anweisungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder anderer hierzu ermächtigter staatlicher Organe keine anderen Festlegungen über den gesetzlichen Garantiezeitraum enthalten, gilt eine Garantiefrist von sechs Monaten.

(2) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zugesichert, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei ein-